

KPMG-Mitteilungen

**Neuigkeiten und Entwicklungen im Steuerrecht
sowie im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht**

Mai 2023

Inhalt (Auszug)

Editorial	2
Steuerrecht	3
Deutsches Besteuerungsrecht für eine an einen Deutschen mit Wohnsitz in Italien gezahlte Sozialversicherungsrente	3
Keine Bildung einer Pensionsrückstellung bei Pensionszusage unter Vorbehalt	3
Relevante Beteiligung nach § 17 EStG an einer Corporation nach US-amerikanischem Recht	4
Zurechnung von Grundstücken nach Abschluss einer Vereinbarungstreuhand	5
Zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen	6
Erneute BFH-Vorlage: Organschaft und Innenumsätze	6
Finanzielle Eingliederung bei der Organschaft	7
Umsatzsteuerliche Behandlung von Plattformen; Dienstleistungskommission	7
Wärmeabgabe aus einer Biogas-Anlage	8
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	10
ATLAS Ausfuhr: AES-Release 3.0 – Ende der weichen Migration (Umstellungsphase) am 29.10.2023	10
Literaturtipps	12
KPMG-Veranstaltungen	13
Impressum	14

Editorial



Robert Regdantz
Tax Transformation

„Das Zeitalter der KI hat begonnen“ – so beginnt ein aktueller Blog-eintrag von Microsoft-Gründer Bill Gates. Mit dem Erfolg von ChatGPT von OpenAI wird deutlich, wie generative KI die Arbeitswelt beeinflussen kann. Doch wie reagieren Unternehmen darauf und welche Chancen und Risiken bringt es mit sich?

Laut einer International Data Corporation-Umfrage sind 76 % der befragten europäischen Unternehmen aktiv beim Thema generative KI, und 21 % haben bereits Investitionsentscheidungen getroffen.

Mit dem Chatbot ChatGPT sind beispielsweise Erstrecherchen, Zusammenfassungen, Kommunikation, Marketing und Schulungsmaterial leichter zu erstellen, d.h. Effizienzpotenziale können genutzt werden. Doch es gibt auch Limitationen und Risiken, wie veraltete Daten, fehlende Quellenangaben, Datenschutzrisiken und ethische Bedenken.

Nach unseren Erkenntnissen empfiehlt es sich, ChatGPT wie ein Gespräch mit einer fremden Person zu behandeln und für den professionellen Einsatz auf sichere Alternativen zu setzen. Eine Möglichkeit ist die Nutzung der Microsoft Azure Cloud, die vorgefertigte Modelle von OpenAI bietet, die auf individuelle Bedürfnisse angepasst werden können. Hiermit sind klare Zugriffskontrollen und auch eine Datenspeicherung in Europa möglich.

Die Integration von generativer KI mit unternehmenseigenen Daten durch Azure OpenAI ist vielversprechend. Potenzielle Anwendungsfälle sind unternehmensspezifische Analysen von Steuergesetzen, Wissensmanagement, Dokumentenmanagement, Compliance-Prüfungen, Integration in Tax Tools, Analyse von Transaktionen, Steuerdatenextraktion, Steuerberechnungen, Abgabe von Steuererklärungen und Reportgenerierung, Bescheidprüfungen und Betriebsprüfungen.

Die Fachleute von KPMG können Unternehmen dabei helfen, die Möglichkeiten und Herausforderungen generativer KI-Technologie besser zu verstehen, geeignete Anwendungsfälle zu identifizieren sowie Strategien zur Schulung von Mitarbeitenden und zur Bewältigung ethischer und regulatorischer Fragestellungen zu entwickeln. Darüber hinaus kann KPMG auch bei der Implementierung und Integration generativer KI in Ihre Geschäftsprozesse unterstützen, indem maßgeschneiderte Roadmaps erstellt und umgesetzt werden, die den individuellen Anforderungen des jeweiligen Unternehmens entsprechen.

Insgesamt bietet generative KI großes Potenzial für Unternehmen, um neue Effizienzen und Innovationen zu erschließen. Jedoch ist es wichtig, die Risiken und Limitationen zu berücksichtigen und die Technologie verantwortungsbewusst einzusetzen. Eine Zusammenarbeit mit KPMG ermöglicht die gezielte Nutzung der Chancen, die generative KI bietet, und unterstützt Steuerabteilungen bei der erfolgreichen Integration dieser Technologie in ihre Geschäftsprozesse.

I Einkommensteuer

Deutsches Besteuerungsrecht für eine an einen Deutschen mit Wohnsitz in Italien gezahlte Sozialversicherungsrente

Der BFH befasst sich im Urteil vom 17.8.2022 (DStR 2023 S. 555) mit Art. 19 Abs. 4 DBA-Italien 1989. Danach können Ruhegehälter und alle anderen wiederkehrenden oder einmaligen Bezüge, die aufgrund der Sozialversicherungsgesetzgebung eines Vertragsstaats von diesem Staat, einem seiner Länder, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts gezahlt werden, unter bestimmten Bedingungen nur in diesem Staat besteuert werden. Dieser Fall ist gegeben, wenn der Empfänger Staatsangehöriger dieses Staats ist, ohne Staatsangehöriger des anderen Vertragsstaats zu sein. Eine darauf beruhende Zuordnung des Besteuerungsrechts für die Leibrentenzahlungen der DRVB (Sozialversicherungsrente) an einen in Italien ansässigen deutschen Staatsangehörigen an den „Kassenstaat“ Deutschland ist nicht rechtsfehlerhaft.

Im streitigen Fall ist der Kläger (K), der nicht im öffentlichen Dienst tätig war, deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Italien. Er bezieht seit dem 1.8.2003 eine Leibrente im Sinne des § 22 Nr.1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG von der Deutschen Rentenversicherung (DRVB). Streitjahre sind die Jahre 2005 bis 2013. In den Jahren 2005 und 2006 bezog K zusätzlich eine monatliche Rente der schweizerischen Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV). Das Finanzamt veranlagte den K mit der aus Deutschland bezogenen Rente nach Maßgabe einer beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 4 EStG). Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht der Klage statt.

Nach Ansicht des BFH ist das Finanzgericht rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die an den K gezahlte Altersversorgung (Sozialversicherungsleibrente) nicht der deutschen Einkommensbesteuerung unterliegt. Die Voraussetzungen einer beschränkten Steuerpflicht des K nach § 1 Abs. 4 EStG sind erfüllt. Denn der K hatte – ohne inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt – inländische Einkünfte nach § 49 Abs.1 Nr. 7 EStG. K hat eine Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen.

Der inländischen Besteuerung steht das DBA-Italien nicht entgegen. Das Finanzgericht hatte bereits rechtsfehlerfrei entschieden, dass das DBA-Italien nach Maßgabe seines persönlichen Geltungsbereichs und seines sachlichen Geltungsbereichs mit Blick auf den Bezug von Einkünften aus einer inländischen Quelle im Streitfall anwendbar ist. Das DBA-Italien ist unabhängig von dem Bezug anderer Einkünfte aus einem Drittstaat (Schweiz) anwendbar.

Nach dem Kassenstaatsprinzip (Art. 19 Abs.1, 2 DBA-Italien) sind Arbeitsentgelte, die aus öffentlichen Kassen an eigene Staatsangehörige gezahlt werden, dem Kassenstaat zur ausschließlichen Besteuerung vorbehalten. Gegenstand des Art. 19 Abs. 4 DBA-Italien ist es, dieses Prinzip auf Ruhegehälter und alle anderen entsprechenden Bezüge auszudehnen. Insoweit sind von der genannten Norm aus der Sicht Deutschlands alle Leistungen erfasst, die auf der Grundlage einer Regelung im deutschen Sozialversicherungsrecht (SGB VI) an den Empfänger erbracht werden. Die Vertragsparteien haben auf dieser Grundlage für diese Bezüge eine konkrete Rechtsfolgenanordnung der Quellenstaatsbesteuerung getroffen und bewirken – durch die Ausgestaltung als ausschließliches Besteuerungsrecht im Quellenstaat – die Steuerbefreiung im Ansässigkeitsstaat.

Schließlich hat nach Ansicht des BFH bereits das Finanzgericht rechtsfehlerfrei entschieden, dass das vom K im finanzgerichtlichen Verfahren gerügte Differenzierungskriterium der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit dem Kassenstaatsprinzip verfassungs- und unionsrechtskonform ist. I

Keine Bildung einer Pensionsrückstellung bei Pensionszusage unter Vorbehalt

Der BFH beschäftigt sich im Urteil vom 6.12.2022 (DStR 2023 S. 559) mit der steuerlichen Qualifikation der einen Vorbehalt enthaltenden Pensionszusage. Soweit aufgrund des Vorbehalts die Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, ist die Bildung einer Pensionsrückstellung (PR) steuerrechtlich nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Eine PR kommt in Betracht, wenn der Vorbehalt positiv (also ausdrücklich) einen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten, eng begrenzten Tatbestand normiert, der nur ausnahmsweise

eine Minderung oder einen Entzug der Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung gestattet.

Im Streitfall streiten die Beteiligten um die steuerliche Anerkennung von Rückstellungen wegen Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG. Die Pensionsverpflichtungen betreffen Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG. Die Klägerin war in den Streitjahren (2004 bis 2007) alleinige Kommanditistin der früheren B-KG. Die B-KG gehörte zur A-Gruppe, die eine betriebliche Altersversorgung für ihre Mitarbeiter eingeführt hatte, und zwar in Gestalt einer „unmittelbaren Versorgungszusage in Form einer beitragsorientierten Leistungszulage gegen Entgeltumwandlung“. Die Betriebsvereinbarung zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat (VO 2003) galt konzernweit in der A-Gruppe. Im Anschluss an eine Außenprüfung gelangte das Finanzamt zu der Meinung, dass die für die Streitjahre maßgebende VO 2003 nicht den Anforderungen des § 6a EStG genüge. Die gegen die Gewinnfeststellungsbescheide für die B-KG eingelegten Einsprüche hatten keinen Erfolg. Das Finanzgericht entschied, dass die VO 2003 einen steuerschädlichen Vorbehalt nach § 6a Abs.1 Nr. 2 EStG enthalte.

Nach Auffassung des BFH hat das Finanzgericht zu Recht entschieden, dass die B-KG in den Streitjahren keine PR in erklärungsgemäßem Umfang bilden durfte. Denn die streitbefangene Pensionszusage genügte nicht den Voraussetzungen des § 6a Abs.1 Nr. 2 EStG für die Bildung einer PR. Nach der genannten Norm setzt die Bildung einer PR grundsätzlich voraus, dass die Zusage keinen Vorbehalt der Minderung oder des Entzugs der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung enthält. Eine Ausnahme sieht das Gesetz für den Fall vor, dass sich der Vorbehalt nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens, also unter verständiger Abwägung der berechtigten Interessen des Pensionsberechtigten einerseits und des Unternehmens andererseits, eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft zulässig ist. Uneingeschränkte Widerrufsvorbehalte, hinsichtlich deren Zuordnung Zweifel bestehen und deren arbeitsrechtliche Anerkennung dem Grunde und dem Umfang nach nicht von vornherein eindeutig zu bejahen ist und/oder deren Gültigkeit sowie Reichweite im Einzelfall noch nicht zur arbeitsrechtlichen Prüfung gestellt wurden, sind hingegen steuerschädlich.

Nach Meinung des BFH hat das Finanzgericht die VO 2003 in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise dahin ausgelegt, dass sich der

Arbeitgeber im Streitfall vorbehalten habe, die Pensionszusage nach freiem Ermessen zu ändern. Der in der VO 2003 enthaltene Hinweis, dass das in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG normierte Gebot der Wertgleichheit zu beachten sei, steht dieser Würdigung nicht entgegen. Die durch das Finanzgericht ausgelegte VO 2003 enthält nach Ansicht des BFH einen schädlichen Vorbehalt nach § 6a Abs.1 Nr. 2 EStG. **I**

Relevante Beteiligung nach § 17 EStG an einer Corporation nach US-amerikanischem Recht

Der BFH kommt im Urteil vom 14.2.2023 (DStR 2023 S. 756) zum Ergebnis, dass Anteile an einer „Corporation“ nach US-amerikanischem Recht (Delaware) zu den ähnlichen Beteiligungen nach § 17 Abs.1 Satz 3 EStG gehören. Die Norm des § 17 Abs.1 Satz 1 EStG knüpft typisierend an die Höhe der nominellen Beteiligung am Grund- oder Stammkapital der (inländischen) Kapitalgesellschaft an. Bei ausländischen Kapitalgesellschaften ist auf eine Bezugsgröße abzustellen, die die kapitalmäßige Beteiligung des Gesellschafters in vergleichbarer Weise wiedergibt.

Die Bezugsgröße muss bei Auslandskapitalgesellschaften, die nicht dem deutschen Gesellschaftsrecht unterliegen, Auskunft über das tatsächlich übernommene Kapital der Gesellschaft geben. Dabei ist maßgeblich, welchen Beitrag der Gesellschafter zu dem durch Einlagen gebildeten Gesellschaftsvermögen erbracht hat. Sein Anspruch auf Beteiligung korrespondiert somit mit der Substanz der Gesellschaft. Auf eine Größe, die dem genehmigten Kapital nach deutschem Recht entspricht, kann in diesem Zusammenhang auch dann nicht abgestellt werden, wenn sie sich als einzige aus einem öffentlichen Register ergibt.

Im Streitfall wurden Anteile an der Z-Inc. mit Sitz in Delaware im Zuge der Verschmelzung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG veräußert. Der Kläger (K) machte geltend, dass keine relevante Beteiligung nach § 17 EStG vorliege. Nach dem Tausch würde sich eine Beteiligung von 0,86 % am Nominalkapital ergeben. Hingegen ging das Finanzamt davon aus, dass im Jahr 2011 ein Veräußerungsgewinn zu 60 % nach dem Teileinkünfteverfahren steuerpflichtig sei. Die Beteiligung sei nicht auf das Nominalkapital zu beziehen, sondern auf die ausgegebenen Anteile. Daraus folge eine Beteiligung von 3,48 %. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Nach Ansicht des BFH hat das Finanzgericht zu Recht unterstellt, dass der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % am Kapital der Z-Inc. beteiligt war. Eine „Corporation“ US-amerikanischen Rechts ist nach Maßgabe des sogenannten Typenvergleichs mit einer deutschen

Aktiengesellschaft vergleichbar. Die Feststellung des ausländischen Rechts durch das Finanzgericht gehört zu der – den BFH bindenden -Tatsachefeststellung nach § 118 Abs. 2 FGO. Der Bindungswirkung steht auch nicht entgegen, dass es sich bei der Feststellung des US-amerikanischen Gesellschaftsrechts nur um eine Vorfrage für die Anwendung des deutschen Steuerrechts handelt.

Mit Bindungswirkung hat das Finanzgericht festgestellt, dass nur die „issued and outstanding shares“ ihren Inhabern eine kapitalmäßige Beteiligung an der Gesellschaft vermittelten und dass der K – gemessen an der Anzahl der von der Gesellschaft tatsächlich ausgegebenen „shares“ in relevanter Höhe an ihr beteiligt war. Nach den Feststellungen des Finanzgerichts erfolgte die verschmelzungsbedingte Veräußerung der Anteile an der Z-Inc. mit Einreichung der Verschmelzungsurkunde beim „Secretary of State“ von Delaware im Jahr 2011. Dabei ist die Z-Inc. im Zuge der Verschmelzung nicht aufgelöst worden; sie hat vielmehr als aufnehmende Rechtsträgerin fortbestanden. Dem Veräußerer ist kein Vermögen der Z-Inc. zugeteilt oder zurückgezahlt worden.

Schließlich stellt der BFH fest, dass das Finanzamt und die Vorinstanz zu Recht ein (ausschließliches) deutsches Besteuerungsrecht nach Art. 13 Abs. 5 DBA USA in der Fassung 2008 angenommen haben. |

Gründerwerbsteuer

Zurechnung von Grundstücken nach Abschluss einer Vereinbarungstreuhand

Der BFH befasst sich im Urteil vom 14.12.2022 (DStR 2023 S. 700) mit einem Bescheid über die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Grunderwerbsteuer nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG. Hat das Finanzamt in dem Bescheid Feststellungen zu mehreren Grundstücken getroffen, von denen eines oder mehrere nicht in die Feststellungen hätte einbezogen werden dürfen, so ist der Bescheid nach Ansicht des BFH rechtswidrig und daher aufzuheben. Eine bloße Änderung oder nur teilweise Aufhebung des Feststellungsbescheids ist nicht möglich.

Ein inländisches Grundstück ist einer Gesellschaft im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für den nach § 1 Abs. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang zuzurechnen, wenn sie zuvor in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 1 GrEStG (und die Verwertungsbefugnis einschließenden) oder einen unter § 1 Abs. 2 GrEStG fallenden Erwerbsvorgang ver-

wirklicht hat. Für Zwecke des § 1 Abs. 3 GrEStG ist es ihr nicht mehr zuzurechnen, wenn ein Dritter in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 1 GrEStG (und die Verwertungsbefugnis einschließenden) oder einen unter § 1 Abs. 2 GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat.

Die Klägerin (K), eine GmbH, erwarb am 19.4.2004 von der MG 100 % der Anteile an der DN. Die DN war zu 100 % an drei GmbHs beteiligt, die Eigentümer von Grundbesitz waren. Die GmbHs hielten als Treuhänder mit Wirkung ab dem 31.12.2002 auch den Grundbesitz für Rechnung und Gefahr der MG als Treugeber. Parallel zur Vereinbarung vom 19.4.2004 übertrug MG sämtliche Rechte und Pflichten aus den Treuhandverträgen auf Töchter der K. Auch für diese Übertragungen wurde wie bereits zuvor für die Treuhandvereinbarungen Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2 GrEStG festgesetzt.

Mit Bescheid vom 4.12.2009 stellte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen für den unmittelbaren Erwerb der Anteile an der DN aufgrund Vereinbarung vom 19.4.2004 fest. Neben den im Eigentum der drei GmbHs befindlichen Grundstücken erfasste der Bescheid ein im Eigentum einer Tochtergesellschaft einer der GmbHs stehendes Gebäude in Z. Im Klageverfahren beantragte die K, den Bescheid dahingehend zu ändern, dass die Feststellungen nur in Bezug auf das Gebäude in Z verbleiben und im Übrigen aufgehoben werden. Das Finanzgericht gab der Klage statt.

Nach Auffassung des BFH ist das Finanzgericht im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass die Grundstücke am 19.4.2004 der DN nicht mehr nach § 1 Abs. 3 GrEStG gehörten. Entgegen der Meinung des Finanzgerichts konnte der Fehler des Finanzamts in dem angegriffenen Bescheid aber nicht durch dessen Änderung behoben werden. Vielmehr waren der Bescheid, der Änderungsbescheid und die Einspruchsentscheidung aufzuheben. Der vollständigen Aufhebung der Bescheide steht auch das Verböserungsverbot nicht entgegen.

Eine Verwertungsbefugnis des Auftraggebers nach § 1 Abs. 2 GrEStG kann auch bei einer Vereinbarung eines Treuhandverhältnisses zwischen Auftraggeber und dem Beauftragten gegeben sein. In solchen Fällen unterliegt nach § 1 Abs. 2 GrEStG die dem Auftraggeber verschaffte Verwertungsbefugnis der Grunderwerbsteuer. Da dieser Steuertatbestand ebenso wie die Tatbestände des § 1 Abs. 1, Abs. 2a (heute auch Abs. 2b), Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG den wirtschaftlichen Zugriff auf das Grundstück zu erfassen suchen, ist es gerechtfertigt, bei Auseinanderfallen von Eigentum und Verwertungsbefugnis die Zurechnung des Grundstücks für Zwecke

jener Erwerbstatbestände an die Verwertungsbezugnis und nicht mehr an das wirtschaftlich bedeutungslos gewordene Eigentum anzuknüpfen.

Die über das Urteil des Finanzgerichts hinausgehende vollständige Aufhebung der Bescheide ist zulässig, obwohl nur das Finanzamt gegen das Urteil des Finanzgerichts Revision eingelegt hatte. Grundsätzlich gilt auch im Revisionsverfahren das Verböserungsverbot, durch welches der BFH die Rechtsposition des Revisionsklägers im Vergleich zum angefochtenen Urteil nicht verschlechtern darf, wenn kein anderer Beteiligter Revision eingelegt hat. Im Streitfall hingegen ist die Verböserung eine unvermeidbare Folge der Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen des Fehlens einer Änderungsbefugnis des Finanzgerichts und der erneuten Entscheidung über den Klageantrag. |

Verfahrensrecht

Zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

Der BFH hat im Urteil vom 15.11.2022 (BeckRS 2022, 45418) entschieden, dass gegen die Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Abs.1 Satz 1 AO auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Im Streitfall wurde der Kläger zum Insolvenzverwalter über das Vermögen des Insolvenzschuldners Z bestellt. Das Finanzamt meldete verschiedene Abgabenforderungen (auch Säumniszuschläge) zur Tabelle für den Zeitraum März 2015 bis April 2016 an. Später erließ das Finanzamt die Hälfte der zur Insolvenztabelle angemeldeten Säumniszuschläge. Schließlich stellte das Finanzamt mit Feststellungsbescheid nach § 251 Abs. 3 AO Insolvenzforderungen fest. Darin waren auch Säumniszuschläge enthalten. Bereits das Finanzgericht entschied, dass die Säumniszuschläge hinsichtlich eines möglichen Zinsanteils weder ganz noch teilweise gegen das Verfassungsrecht verstießen.

Nach Auffassung des BFH hat das Finanzgericht zutreffend die Entscheidung getroffen, dass der streitgegenständliche Feststellungsbescheid rechtmäßig ist. Die allgemeinen Bedingungen für den Erlass eines Feststellungsbescheids nach § 185 Satz 1 der Insolvenzordnung in Verbindung mit § 251 Abs. 3 AO sind erfüllt. Die Feststellung der nach dem hälftigen Erlass verbliebenen Säumniszuschläge ist rechtmäßig und verstößt nicht gegen Verfassungsrecht.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 8.7.2021 (DStR 2021 S.1934) herausgearbeitet, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach §§ 233a, 238 AO in Höhe von 0,5 % pro Monat für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 mit Art. 3 Abs.1 GG unvereinbar ist. Allerdings lässt sich dieser Grundsatz nicht auf Säumniszuschläge übertragen. Das BVerfG sah die verfassungsrechtlich relevante Ungleichheit allein in einer rechtfertigungsbedürftigen Ungleichbehandlung der nach § 233a AO zinszahlungspflichtigen gegenüber den nicht zinszahlungspflichtigen Steuerschuldnern durch die typisierende Annahme eines durch eine späte Steuerfestsetzung entstandenen potenziellen Liquiditätsvorteils in Höhe von monatlich 0,5 % Zinsen.

Der im Vergleich zu den Zinsen doppelt so hohe Säumniszuschlag ist in erster Linie ein Druckmittel eigener Art zur Durchsetzung fälliger Steuern und erfüllt primär eine pönale Funktion. Daneben ist der Säumniszuschlag Gegenleistung für das Hin-ausschieben der Zahlung fälliger Steuern und dient letztlich auch dem Zweck, den Verwaltungsaufwand der Finanzbehörden auszugleichen. Die Abschöpfung von Liquiditätsvorteilen ist damit nicht Haupt-, sondern nur Nebenzweck der Regelung. Es geht folglich nicht um einen Vorteilsausgleich gegenüber anderen Steuerpflichtigen. Damit scheidet ein Verstoß gegen Art. 3 Abs.1 GG aus.

Die Höhe des Säumniszuschlags verletzt ferner nicht das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG wegen eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot. Unbilligen Härten in einzelnen Fällen kann lediglich durch (Teil-)Erlass nach § 227 AO begegnet werden. |

Umsatzsteuer

Erneute BFH-Vorlage: Organschaft und Innenumsätze

Mit dem Vorlagebeschluss vom 26.1.2023 an den EuGH (DStR 2023 S. 632) soll geklärt werden, ob an der bisherigen Annahme der Nichtsteuerbarkeit sogenannter Innenumsätze weiter festzuhalten ist. Es handelt sich bereits um das zweite Vorabentscheidungsersuchen in dieser Sache.

Bisher unterlägen Umsätze zwischen den Mitgliedern einer Organschaft nicht der Umsatzsteuer, weil die Organgesellschaft als „unselbstständiger“ Teil im Gesamtunternehmen des übergeordneten Organträgers angesehen werde. Zweifel an dieser Betrachtung ergeben sich nach Meinung des BFH daraus, dass der EuGH die Organgesellschaft als selbstständig ansieht und die Organschaft nach

seiner Rechtsprechung nicht zur Gefahr von Steuerverlusten führen darf. Letzteres könnte nach der Auffassung des BFH zu bejahen sein, wenn der die Leistung von der Organgesellschaft beziehende Organträger, wie im konkreten Streitfall, nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sei.

Aufgrund des neuerlichen Vorabentscheidungsersuchens des BFH wird der vorübergehende Stillstand in Organschaftsfällen nicht aufgelöst. Der BFH hielt es für notwendig, die etwas unklaren Formulierungen des EuGH in den Urteilen vom 1.12.2022 „Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie“ bzw. „Finanzamt T“ (DStR 2022 S. 2481 bzw. S. 2488; KPMG-Mitteilungen Januar/Februar 2023 S. 7) nochmals an diesen heranzutragen. Der Ausgang des Verfahrens beim EuGH scheint völlig offen zu sein, wenn man die bisher von den Generalanwälten vertretenen unterschiedlichen Meinungen zur Steuerbarkeit von Innenumsätzen vergleicht.

Bemerkenswert ist allerdings, dass der BFH am Ende seiner Vorlage darauf hinweist, dass eine mögliche Entscheidung des EuGH, dass Innenumsätze steuerbar seien, mit einer richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts möglich sei. Da die Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze nach nationalem Recht aus dem bisherigen Verständnis des Begriffs „nicht selbstständig“ gefolgt sei, der für beide Nummern des § 2 Abs. 2 UStG übereinstimmend ausgelegt worden sei, wäre der Begriff in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG normspezifisch und damit eigenständig gegenüber § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG im Sinne des Unionsrechts auszulegen.

Die Unselbstständigkeit im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG würde dann dazu führen, dass der Organträger alle Umsätze der Organgesellschaften zu erklären und zu versteuern hätte, wobei sich dies entsprechend der Sichtweise der Generalanwältin Medina in den Rechtssachen Finanzamt T und Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie auch auf die Innenumsätze erstrecken würde. |

Finanzielle Eingliederung bei der Organschaft

Mit seiner Nachfolgeentscheidung vom 18.1.2023 (DStR 2023 S. 638) zu dem EuGH-Urteil vom 1.12.2022 „Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie“ (DStR 2022 S. 2481; KPMG-Mitteilungen Januar/Februar 2023 S. 7) sieht der BFH die sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG ergebende Steuerschuldnerschaft des Organträgers für die Umsätze der Organschaft weiterhin als unionsrechtskonform an. Die vom EuGH hierfür genannten Bedingungen (Willensdurchsetzung und keine Gefahr von Steuer ausfällen) würden gewährleistet, da der BFH schon bisher die Möglichkeit der Willensdurchsetzung

verlange und die Organgesellschaft nach § 73 AO für die Umsatzsteuer des Organträgers hafte.

Im Hinblick auf das Kriterium der Willensdurchsetzung ändert der BFH allerdings seine Rechtsprechung zur finanziellen Eingliederung. Für das Bestehen einer Organschaft sei zwar weiter im Grundsatz erforderlich, dass dem Organträger die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zustehe. Die finanzielle Eingliederung liege nunmehr aber auch dann vor, wenn der Gesellschafter zwar über nur 50 Prozent der Stimmrechte verfüge, die erforderliche Willensdurchsetzung bei der Organgesellschaft aber dadurch gesichert sei, dass er eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital der Organgesellschaft halte und er den einzigen Geschäftsführer der Organgesellschaft stelle.

Der V. Senat des BFH hat auf Anfrage durch Beschluss vom 12.1.2023 (nicht veröffentlicht) mitgeteilt, dass er der vorstehend umschriebenen Rechtsprechungsänderung zustimmt.

In diesem Zusammenhang weist der erkennende XI. Senat des BFH klarstellend darauf hin, dass sich durch die Rechtsprechungsänderung nichts am Erfordernis der „eigenen Mehrheitsbeteiligung“ ändert, so dass eine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften (ohne Einbeziehung des gemeinsamen Gesellschafters) auch weiterhin nicht in Betracht kommt (so zum Beispiel zuletzt BFH-Urteil vom 1.1.2022 (DStR 2022 S. 1952). |

Umsatzsteuerliche Behandlung von Plattformen; Dienstleistungskommission

Der EuGH hat mit Urteil vom 28.2.2023 „Fenix International“ (BeckRS 2023, 2685) festgestellt, dass Art. 9a Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 (MwSt-DVO) nicht gegen das Unionsrecht verstößt.

Fenix, eine für Mehrwertsteuerzwecke im Vereinigten Königreich registrierte Gesellschaft, betreibt im Internet eine Plattform für ein soziales Netzwerk, die unter dem Namen „Only Fans“ bekannt ist (im Folgenden: Only-Fans-Plattform). Diese Plattform wird „Nutzern“ aus der ganzen Welt angeboten, die in „Gestalter“ und „Fans“ unterteilt sind. Jeder Gestalter verfügt über ein „Profil“, auf das er Inhalte wie Fotos, Videos und Nachrichten hochlädt und sie dort postet. Die Fans können auf die Inhalte zugreifen, die von den Gestaltern, denen sie folgen möchten oder mit denen sie interagieren möchten, hochgeladen wurden, indem sie Zahlungen punktuell oder in einem monatlichen Abonnement leisten.

Jeder Gestalter bestimmt den Betrag für das monatliche Abonnement, Fenix legt jedoch den zu zahlenden Mindestbetrag fest. Fenix stellt auch die Anwendung bereit, die die Finanztransaktionen ermöglicht. Sie ist verantwortlich für den Einzug und die Verteilung der von den Fans geleisteten Zahlungen und nutzt dafür einen Dritten als Zahlungsdienstleister. Fenix legt auch die allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Only-Fans-Plattform fest. Fenix behält 20 Prozent aller Beträge, die an einen Gestalter gezahlt werden, ein und stellt diesem den entsprechenden Betrag in Rechnung. Auf diesen Betrag erhebt sie Mehrwertsteuer zu einem Satz von 20 Prozent, die in den von ihr ausgestellten Rechnungen ausgewiesen ist. Alle Zahlungen erscheinen auf dem Bankauszug des betreffenden Fans als Zahlungen, die zugunsten von Fenix geleistet wurden.

Die Steuer- und Zollverwaltung meinte, dass Fenix im Sinne von Art. 9a Abs.1 MwSt-DVO als im eigenen Namen tätig anzusehen sei. Folglich müsse Fenix die Mehrwertsteuer auf den gesamten von einem Fan erhaltenen Betrag abführen und nicht nur auf die 20 Prozent dieses Betrags. Im Juli 2020 erhob Fenix eine Klage in UK beim Gericht erster Instanz und stellte unter anderem die Gültigkeit des Art. 9a MwSt-DVO in Frage, deren Erwägungen sich das vorliegende Gericht anschloss.

Der EuGH meint hierzu, dass es nicht ausreicht, wenn die Plattform einen anderen Steuerpflichtigen als Erbringer der Dienstleistungen benenne, weil er die Dienstleistungen genehmigen oder die allgemeinen Bedingungen festlegen könne, und zwar die Durchführung und den Zeitpunkt, zu dem sie stattfindet. Daher handele es sich hier um eine Dienstleistungskommission und Fenix schulde die Mehrwertsteuer auf den gesamten von einem Fan erhaltenen Betrag. Die in Art. 9a Abs.1 Unterabs. 1 MwSt-DVO enthaltene Vermutung ändere nicht die in Art. 28 MwStSystRL aufgestellte Vermutung, sondern beschränke sich darauf, diese zu konkretisieren. Es gebe daher keinen Zweifel an der Gültigkeit des Artikels 9a MwSt-DVO. Aus dem dritten Unterabsatz des Art. 9a MwSt-DVO ergebe sich, dass die in Art. 9a Abs.1 Unterabs. 1 MwSt-DVO aufgestellte Vermutung nicht widerlegt werden könne und somit unwiderlegbar wird, wenn einer der im dritten Unterabsatz genannten Fälle auf den Steuerpflichtigen zutrefte.

Nach dem EuGH wird bei Dienstleistungen, die elektronisch über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal wie einen App-store erbracht werden, stets davon ausgegangen, dass ein an dieser Erbringung beteiligter Steuerpflichtiger im eigenen Namen, aber für Rechnung

des Anbieters dieser Dienstleistungen tätig ist. Daher gilt er selbst als Erbringer dieser Dienstleistungen, wenn er die Abrechnung mit dem Dienstleistungsempfänger autorisiert, die Erbringung der Dienstleistungen genehmigt oder die allgemeinen Bedingungen der Erbringung festlegt (drei Alternativen des Art. 9a Unterabs. 3 MwStDVO). Fenix dürfte daher im Anschluss an die Vorabentscheidung nicht nur die Provision, sondern den gesamten vereinnahmten Betrag der „Fans“ der Umsatzsteuer unterwerfen müssen. |

Wärmeabgabe aus einer Biogas-Anlage

Der BFH hat dem EuGH mit Beschluss vom 22.11.2022 (DStR 2023 S. 694) Fragen zur Umsatzbesteuerung der Wärmeabgabe aus einer Biogas-Anlage gestellt.

Im Streitfall betreibt die Klägerin eine Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas aus Biomasse. Das erzeugte Biogas wurde zur dezentralen Strom- und Wärmeproduktion in einem angeschlossenen Blockheizkraftwerk (BHKW) genutzt, indem es einem Verbrennungsmotor zugeführt wurde, der einen Generator antrieb. Der so produzierte Strom wurde überwiegend in das allgemeine Stromnetz eingespeist und von dem Stromnetzbetreiber vergütet.

Die durch diesen Prozess ebenfalls erzeugte Wärme diente zu einem Teil dem Produktionsprozess. Den überwiegenden Teil der Wärme überließ die Klägerin dem Unternehmen A „kostenlos“ zur Trocknung von Holz in Containern und der B, die mit der Wärme ihre Spargelfelder beheizte. In beiden Verträgen ist geregelt, dass die Höhe der Vergütung je nach wirtschaftlicher Lage des Wärmeabnehmers individuell vereinbart und in den Verträgen nicht festgelegt werde.

Da die Klägerin den Wärmeabnehmern kein Entgelt in Rechnung stellte, ging das Finanzamt von einer unentgeltlichen Entnahme der Wärme im Sinne von § 3 Abs.1b Satz 1 Nr. 3 UStG an A und B aus. Mangels eines Einkaufspreises für Wärme berechnete es die Bemessungsgrundlage für diese Entnahme gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 UStG nach den Selbstkosten.

Das Finanzgericht gab der Klage teilweise statt. Es reduzierte die festgesetzte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer für die unentgeltlichen Wertabgaben bemesse sich gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 UStG nach den Selbstkosten, die nach der sogenannten Marktwertmethode zu berechnen seien. Es sei auf die Marktwerte für Strom und Wärme am konkreten Ort der Klägerin abzustellen.

Der BFH hat dem EuGH folgende Fragen zur Auslegung von Art. 16 und Art. 74 MwStSystRL zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Handelt es sich um die „Entnahme eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen aus seinem Unternehmen ... als unentgeltliche Zuwendung“ im Sinne von Art. 16 MwStSystRL, wenn ein Steuerpflichtiger Wärme aus seinem Unternehmen unentgeltlich an einen anderen Steuerpflichtigen für dessen wirtschaftliche Tätigkeit abgibt (hier: Zuwendung von Wärme aus dem Blockheizkraftwerk eines Stromlieferanten an ein landwirtschaftliches Unternehmen zum Beheizen von Spargelfeldern)? Kommt es hierfür darauf an, ob der steuerpflichtige Empfänger die Wärme für Zwecke verwendet, die ihn zum Vorsteuerabzug berechtigen?
2. Schränkt der Tatbestand der Entnahme (Art. 16 MwStSystRL) den Selbstkostenpreis im Sinne des Art. 74 MwStSystRL in der Weise ein, dass bei seiner Berechnung nur vorsteuerbelastete Kosten einzubeziehen sind?
3. Gehören zum Selbstkostenpreis nur die unmittelbaren Herstellungs- oder Erzeugungskosten oder auch nur mittelbar zurechenbare Kosten wie z. B. Finanzierungsaufwendungen? ■

Schneller Überblick zur Rechnungslegung:
eNewsletter Accounting News
Regelmäßig aktuelle Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS finden Sie in unserem eNewsletter Accounting News – kostenfreier Download unter <https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2023/04/kpmg-accountingnews-april-2023.pdf>

KPMG Direct Services
Unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices



Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

ATLAS Ausfuhr: AES-Release 3.0 – Ende der weichen Migration (Umstellungsphase) am 29. Oktober 2023

Am 6.3.2021 wurde das Atlas Release 9.1 zusammen mit dem AES-Release 3.0 zollseitig in den Echtbetrieb überführt. Für die Verfahren ATLAS Versand und Ausfuhr wurde die Umstellungsphase (weiche Migration) für den Wechsel auf das aktuelle Release gemäß der Atlas Info 0440/23 vom 16.7.2023 auf den 29.10.2023 verschoben. Spätestens bis zu diesem Termin müssen Teilnehmer auf das ATLAS-Release 9.1 bzw. auf das AES-Release 3.0 umgestellt werden.

Die sich für das Release AES 3.0 ergebenden fachlichen und technischen Änderungen der Teilnehmer-schnittstelle werden im Implementierungshandbuch zum AES-Release 3.0 dokumentiert. Das aktuelle Implementierungshandbuch wird im Bereich ATLAS-Publikationen auf der Homepage der deutschen Generalzolldirektion zur Verfügung gestellt.

Mit der Umstellung auf das Folgerelease AES 3.0 kann nur noch das Übermittlungsformat XML genutzt werden. Die Zertifizierung für das ATLAS Release AES 3.0 wird ausschließlich im Übermittlungsformat XML durchgeführt und eine Umstellung ist nur dann möglich, wenn der Teilnehmer dieses Format nutzt. Teilnehmer, die noch im Nachrichtenformat AES 2.4 anmelden, können keine vereinfachten Ausfuhranmeldungen im Nachrichtenformat AES 3.0 vervollständigen oder ergänzen. Eine Vervollständigung oder Ergänzung ist technisch erst möglich, wenn der Teilnehmer seine Software auf das Nachrichtenformat AES 3.0 umgestellt hat.

Einige Besonderheiten zu den Neuerungen, die aufgrund der Inanspruchnahme einer zertifizierten Teilnehmersoftware für das AES-Release 3.0 gelten und von den Wirtschaftsbeteiligten umzusetzen sind, sind nachfolgend dargestellt.

Die zusätzlichen Kennungen der Warenorte werden erstmals beschrieben. Es ist der Ort anzugeben, an dem die Waren beschaut, verladen und ggf. Verschlüsse angebracht werden können.

In Deutschland müssen bei der Umstellung auf AES 3.0 das Datenelement „Ursprungsland“ D.E. Nr. 16 08 000 000 und die Versendungsregion

gemäß Anhang B UZK-DA angegeben werden. Wenn das Ursprungsland nicht Deutschland ist, sollte der Code „99“ für „Ausland“ als Versendungsregion verwendet werden. Falls das Ursprungsland nicht bekannt ist, kann das vermutete Ursprungsland oder alternativ das Herkunfts- bzw. Versendungsland angegeben werden. Das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ wird entsprechend angepasst.

Gemäß Art. 5 Nr. 40 Buchstabe b) des UZK ist die Angabe des Beförderers nun als Pflichtfeld in der ASumA nach Anhang B UZK-DA (Spalten A1 und A2) vorgeschrieben und muss in der Ausfuhranmeldung (E_EXP_DAT) angegeben werden (B1/B2 +A1/A2), sofern keine Pflichtbefreiung zur Abgabe einer Vorabanmeldung vorliegt. Es ist jedoch zu beachten, dass das Datenfeld technisch gesehen optional ist. Folglich kann die Ausfuhranmeldung auch ohne die Angabe des Beförderers akzeptiert werden und die Ausfuhrsendingung wird dennoch überlassen. Wenn der Beförderer zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, den mutmaßlichen Beförderer anzugeben.

Neben der Pflicht zur Angabe des Beförderers in der Ausfuhranmeldung gemäß Art. 5 Nr. 40 Buchstabe b) des UZK gibt es ein weiteres verpflichtendes Datenelement nach Anhang B UZK-DA (Spalten B1 oder B2), nämlich das Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels. Diese Angabe ist immer dann erforderlich, wenn im Datenelement „inländischer Verkehrsweig“ die Option „Straßenverkehr“ gewählt wurde. Falls das Kennzeichen zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung nicht bekannt ist, kann das mutmaßliche Kennzeichen angegeben werden.

Für die Ausfuhranmeldung gemäß Anhang B UZK-DA (Spalte B1) ist das Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels ein verpflichtendes Datenelement und muss entsprechend dem Datenelement „Verkehrsweig an der Grenze“ angegeben werden. Die Optionen für die Angabe des Kennzeichens sind dieselben wie für das Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels (Datenelement 19 05 017 000), wie oben beschrieben. Beachten Sie jedoch, dass der Teilnehmer im Luft-, See- und Bahnverkehr am Ausgang, unabhängig von der Angabe des Kennzeichens in der Ausfuhr-

anmeldung, das Kennzeichen auch in der Nachricht zur qualifizierten Gestellung (E_EXT_INF) angeben muss. Es gibt keinen automatischen Abgleich der Daten zwischen der Ausfuhranmeldung und der Gestellungsnachricht.

Zukünftig sind die neuen Beteiligten im Außenwirtschaftsrecht, einschließlich des (außenwirtschaftsrechtlichen) Ausführers, des Versenders, des Beförderers und des Lieferketten-Beteiligten, für die Anmeldung verfügbar. Weitere Details zu diesen Beteiligten können dem EDI-Implementierungshandbuch für AES-Release 3.0 entnommen werden. Zudem bietet die Atlas Info 0306/22 in Anlage 2 eine Gegenüberstellung der Release-spezifischen Ausprägungen der Codeliste A0127 der Werte der Codeliste A0122 zu den Werten der neuen Codeliste A0121.

Außerdem wurden gemäß ATLAS-Info 0344/22 Änderungen für Teilnehmer im Bereich Versandverfahren eingeführt, die eine für das ATLAS-Release 9.1 zertifizierte Teilnehmersoftware nutzen. Diese Änderungen treten erst in Kraft, wenn eine entsprechend zertifizierte Teilnehmersoftware für das ATLAS-Release 9.1 im Versandbereich verwendet wird. Zu den Neuerungen gehören unter anderem die folgenden Änderungen, die jedoch nicht abschließend aufgeführt sind:

- Verkürzung der Frist zur Löschung von nicht wirksam angenommenen Versandanmeldungen (Löschen von nicht wirksam angenommenen Versandanmeldungen nach einem Monat)
- Schaffung einer Unterwegszollstelle
- Übermittlung von Unterwegsereignissen durch zugelassene Empfänger
- Schaffung einer Ausgangszollstelle im Versandverfahren
- Codelisten (umfangreiche Änderungen an den Codelisten)
- Anmeldung von Unterlagen, zusätzlichen Vermerken und Transportdokumenten (differenzierte Anmeldung von Dokumenten – je nach Art – möglich)
- Anmeldung von Vorpapieren und BE-Anteilen/Verfahrensübergängen (mit einer Versandanmeldung können nun Vorpapiere auf Ebenen der Sammelsendung, Einzelsendung und/oder Warenposition mit der Datengruppe „Vorpapier“ angemeldet werden)
- Anmeldung von sonstigen Dokumenten (Codierung „9ZZZ“ (Sonstiges) ersetzt die bisherige Codierung „ZZZ“ (Sonstige))
- Datenfeld „Sicherheit“ (Angabe zu sicherheitsrelevante Daten gemäß Codeliste C0217)
- Carnet TIR (eigenes Feld auf Kopf-Ebene)
- LRN/MRN (LRN: innerbetriebliches Ordnungskriterium vom Ersteller der Nachricht Versandanmeldung; MRN: wird bereits mit der Annahme der Versandanmeldung bekannt gegeben und die 17. Stelle zeigt die Verfahrenskennung an)
- Rückweisungs- und Statusmeldungen (Bestimmungszollstelle) (Wegfall Fehlernachricht bei ausländischen Versandvorgang zwischen deutscher Bestimmungs- und ausländischer Abgangszollstelle). |

Literaturtipps



Global Family Business Tax Monitor 2023

Wenn in Unternehmerfamilien die Übertragung von Betriebsvermögen auf die nächste Generation ansteht, sind insbesondere steuerliche und rechtliche Fragen gründlich zu analysieren, damit der Erhalt des Unternehmens langfristig gesichert ist. Hierbei wirken sich neben geopolitischen Spannungen und technologischen Entwicklungen die stärkere Mobilität und Internationalisierung nachfolgender Generationen aus. Daher reicht es für die meisten Familienunternehmen nicht mehr aus, nur auf inländische Steuervorschriften zu schauen.

Der Global Family Business Tax Monitor 2023 von KPMG vergleicht die global zum Teil sehr unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen bei Übertragung von Betriebsvermögen – einerseits durch Schenkungen zu Lebzeiten der Eigentümer:innen und andererseits durch Erbschaft. Sie finden in dem Bericht Informationen über Steuervorschriften von 57 Ländern weltweit. Anhand von zwei Fallstudien werden die größten steuerlichen Risiken bei der Übertragung offengelegt.

Außerdem werden drei globale Trends für Familienunternehmen dargestellt: die zunehmende geografische Diversifizierung des Vermögens, der immer größere Fokus auf die Steuerung von Verwaltung von Familienvermögen und eine Neudefinierung des sozialen Engagements von Unternehmerfamilien.

Kostenfreier Download der englischsprachigen Studie unter: <https://hub.kpmg.de/global-family-business-tax-monitor-2023>



Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2023: Gegen jede Regel

Wirtschaftskriminalität befindet sich in Deutschland auf Rekordniveau. Das von kriminellen Handlungen ausgehende Risiko sowie die tatsächliche Betroffenheit steigen stetig an. Ersteres erkennt auch die Mehrheit der deutschen Unternehmen. Allerdings: vor allem für die anderen. Das Risiko für wirtschaftskriminelle Handlungen im eigenen Haus wird lediglich in jedem dritten Fall als hoch oder sehr hoch eingeschätzt, wohingegen 81% der befragten Unternehmen angaben, dass sie ein hohes oder sehr hohes Risiko für Wirtschaftskriminalität bei anderen Unternehmen sehen. Insbesondere mit Blick darauf, dass sich die befragten Unternehmen mehrheitlich selbst gute, bzw. sehr gute Schutzvorkehrungen gegen Wirtschaftskriminalität attestieren, stellt sich die Frage, wie diese Divergenz zwischen tatsächlicher Betroffenheit und Risikoeinschätzung zu erklären ist.

Unsere Studie „Wirtschaftskriminalität in Deutschland“ zeigt die aktuellen Entwicklungen und Trends. 34% der Unternehmen gaben an, in den vergangenen zwei Jahren von Wirtschaftskriminalität betroffen gewesen zu sein. Wie bereits in der vorhergehenden Studie besteht ein Zusammenhang zwischen der angegebenen Betroffenheit und der Größe der Unternehmen.

Weitere Themen der Studie sind die Auswirkungen des Lieferkettengesetzes, die Kosten von Wirtschaftskriminalität sowie Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen.

Kostenfreier Download der Studie unter: <https://hub.kpmg.de/wirtschaftskriminalitaet-in-deutschland-2023>



Whitepaper: Minimum Safeguards

Mit der EU-Taxonomie wird es zukünftig leichter sein, Unternehmen nach ihrem ökologischen Handeln zu bewerten und daraus zum Beispiel Investitionsentscheidungen abzuleiten. Es ist ein grünes Klassifizierungssystem, welches die Klima- und Umweltziele der Europäischen Union in Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten überführen soll.

In unserem englischsprachigen Whitepaper „Minimum Safeguards“ greifen wir die aktuelle Diskussion über die Umsetzung der Anforderungen zum sozialen Mindestschutz der EU-Taxonomie auf. Für die betroffenen Unternehmen ist es eine große Herausforderung, die Regelungen umzusetzen und die nötigen Due Diligence Prozesse anzupassen oder zu etablieren.

Das Whitepaper dient als Hilfestellung für die Umsetzung und gibt nicht nur einen Überblick über die regulatorischen Vorgaben, sondern auch detaillierte Einblicke in bestehende Guidance. Daneben werden im Whitepaper häufig gestellte Auslegungsfragen bezüglich Umsetzungsumfang und praktischer Ausgestaltung der geforderten Due Diligence Prozesse diskutiert, die einen Großteil der betroffenen Unternehmen beschäftigen. Darüber hinaus werden zentrale Synergien der künftigen regulatorischen Vorgaben aufgezeigt.

Kostenfreier Download des Whitepapers unter: <https://hub.kpmg.de/de/minimum-safeguards-2023>

KPMG-Veranstaltungen*

Webcast-Live-Reihe:

Tax Update Public

„Fokus: Health Care“
11. Mai 2023

„Fokus: Grundsteuer“
8. Juni 2023

Ihre Ansprechpartnerin:
Anke Siegmund
T +49 40 32015-5344
ankesiegmund@kpmg.com

Webcast Live: Auslandsentsendungen und Hypotax-Regelung

15. Mai 2023

Ihre Ansprechpartnerin:
Franziska Jost
T +49 69 9587-1177
franziskajost@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe:

Global Mobility Insights

„Mitarbeiterbeteiligung im Wandel – neue Arbeitsmodelle und Ihr Einfluss“
16. Mai 2023

„Mitarbeitergewinnung goes global – Überlegungen aus Sicht von HR und Tax“
22. Juni 2023

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Breakfast Update Handelsrisiko 2023

„ESG im Marktpreisrisiko – Erste Erfahrungen und Lösungsansätze“
17. Mai 2023

„Machine Learning im Risikomanagement – Aktuelle Entwicklungen“
24. Mai 2023

„Überblick CSRB und seine Auswirkung“
31. Mai 2023

„Counterparty Credit Risk und Initial Margin – Zurück im Fokus?“
7. Juni 2023

„Model Risk Management“
14. Juni 2023

„Lessons Learned und Erfahrungen aus dem Energy Trading“
21. Juni 2023

Ihre Ansprechpartnerin:
Anastasia Tag
T +49 30 2068-2243
anastasiatag@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe:

Forensic Update 2023

„Prävention von Wirtschaftskriminalität – von Risk Assessment bis Integrity-Schulung“
23. Mai 2023

„Die EU-Geldwäschenovelle: Der aktuelle Stand und was für Verpflichtete wichtig ist“
20. Juni 2023

„Threat Hunting – Spuren eines bereits erfolgten Angriffs aufspüren“
22. August 2023

Ihre Ansprechpartnerin:
Josephine Heller
T +49 30 2068-1210
josephineheller@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe:

CGO Governance Update

„Integriertes Governance Reporting“
23. Mai 2023

„Aktuelle Themen und Praxisbeispiele zur CSRD“
20. Juni 2023

„ESG@Internal Audit“
20. Juli 2023

Ihre Ansprechpartnerin:
Gabriele Geerlings-Wasse
T +49 211 475-7640
ggeerlings@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Erfolgreich durch schwierige Zeiten

„Teil 2: Finanzierung in unruhigen Zeiten“
23. Mai 2023

Ihre Ansprechpartnerin:
Josephine Heller
T +49 30 2068-1210
josephineheller@kpmg.com

Webcast Live: Jetzt für alle verbindlich: So regeln die MaRisk ESG-Risiken

23. Mai 2023

Ihre Ansprechpartnerin:
Sophia Steiner
T +49 711 9060-43316
sophiasteiner@kpmg.com

Umsatzsteuer 2023: Hybride Jahrestagung

(kostenpflichtige Veranstaltung)
23. Mai 2023 in Frankfurt a.M. oder wahlweise online

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Müller
T +49 30 2068-4763
birgitmüller@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Immobilien + Innovationen

„Steuern + Automatisierung“
7. Juni 2023

„Recht + Künstliche Intelligenz“
12. Juli 2023

„ESG + Datenmodelle“
16. August 2023

„Demografischer Wandel + Digitale Assistenten“
20. September 2023

Ihre Ansprechpartnerin:
Konstanze Olbrich
T +49 69 9587-6691
kolbrich@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe Transfer Pricing Insights

„Verrechnungspreise schief gelaufen – was tun?“
14. Juni 2023

Ihre Ansprechpartnerin:
Anna Backmann
T +49 221 2073-1615
abackmann@kpmg.com

Webcast Live: Tax Update II/2023

(kostenpflichtige Veranstaltung)

21. Juni 2023

Ihre Ansprechpartnerin:
Anastasia Tag
T +49 30 2068-2243
anastasiatag@kpmg.com

Tax-Kurse

Mit den Tax-Kursen von KPMG sind Sie bestens auf steuerliche Herausforderungen vorbereitet.



Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter www.kpmg.de/events

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

* Änderungen vorbehalten

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2944

Dr. Martin Ribbrock

THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2307

Editorial

Robert Regendantz

Ganghoferstraße 29
80339 München
T +49 160 97819356

Newsletter kostenlos
abonnieren
[https://home.kpmg/de/de/home/
newsroom/newsletter-abonnieren/
abo-kpmg-mitteilungen.html](https://home.kpmg/de/de/home/newsroom/newsletter-abonnieren/abo-kpmg-mitteilungen.html)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.